

Freytag den 8. April 1808.

(Joseph Georg Traßler.)

Türkey.

Der in den beyden Fürstenthümern, Moldau und Wallachey, en Chef kommandirende Feldmarschall Fürst Prosorowsky hat allen unterhabenden Truppen am 28. Febr. den Befehl zugehen lassen, binnen 10 Tagen marschfertig zu seyn. Bald darauf ist auch der Generallieutenant Miloradovich aus Petersburg eingetroffen, das 20,000 Mann starke bey Mohilow gestandene Korps des Kosaken-Hetmanns Platow hat sich in Bewegung gesetzt, und wirklich haben die Truppen angefangen, in mehreren Kolonnen den Dniester zu passiren.

Das Heer des Großvessirs ist noch immer im alten Zustande. Indessen nähern sich dennoch zahlreiche aus Asien berufene Verstärkungen. Neuerliche strenge Fermans und mehrere als Eilbothen abgesendete Kapidgi Baschis haben nebst den Bassen, auch alle Ayans und Dörebeys ohne Ausnahme zu den Waffen gefordert. Indem zwar keineswegs vermuthenden Falle eines Wiederausbruches von Feindseligkeiten soll der Großherr Mustafa sich selbst an die Spitze des Heeres stellen wollen. Auch soll, was seit undenklichen Jahren nicht geschah, eine ansehnliche Summe von jenen Schätzen erhoben worden seyn, welche seit Muhamed II., dem Eroberer Konstantinopels, im Serail aufgehäuft liegen.

Der

Der bisherige Reis Effendi und mit ihm zugleich der erste Dollmetsch der hohen Pforte, sind ihrer Stellen entlassen, und der Erstere durch Ghianib Effendi, vordem Zahlmeister der Marine, letzlich Geheimschreiber bey dem Rikiab ersetzt worden,

Aly Pascha von Bagdad, zufrieden in seiner Statthalterschaft befestiget zu seyn, scheint die angekündigte grosse Unternehmung wider die Wehabiten gänzlich ausser Acht gelassen zu haben.

Egypten ist im gegenwärtigen Augenblicke durch die List und Beharrlichkeit des Kaimakan Mehmed Aly, und durch die einzelnen Vergleiche, wodurch er die mächtigsten und unruhigsten Beys zum Frieden vermocht hat, ziemlich beruhiget.

Schweden.

Stockholm, vom 4. März. In unsere Zeitungen ist folgende Nachricht aus Helsingfors vom 8. Februar eingerückt: „Auf erhaltene Nachricht, daß Russische Truppen in starker Zahl an unserer Gränze von Russisch-Finnland versammelt wären, sind durch den Generallieutenant von Clerkker, welcher während der Abwesenheit des Generals en Chef, Grafen von Klingsporr, den hiesigen Oberbefehl führt, Ordres an die gesammte Finnische Armee gegeben, sogleich aufzubrechen, und sich auf verschiedenen Punkten zu versammeln. Die Festungen sind in Eile mit verstärkten Garnisonen, Lebensmitteln und übrigen Kriegsbedürfnissen versehen worden, und im Allgemeinen die kräftigsten Maßregeln genommen, um die Provinz im Vertheigungsstande zu setzen. — Die gestrige hiesige Postzeitung meldet folgendes: „Durch die Telegraphen ist die Nachricht aus Finnland am 29. Februar Abends, zu Grislehamm eingelaufen, daß die Russischen Truppen wirklich in Schwedisch Finnland bey Abborfors eingerückt, und bis nach Lowisa vorgedrungen sind.“

Der Russische Obergeneral, Graf von Burhövden, hat an die Einwohner Finnlands folgende Proklamazion in Schwedischer und Finnischer Sprache erlassen: „Sr. Russisch-kaiserl. Majestät, mein allergnädigster Herr und Großmächtigster Fürst, sieht sich nur mit dem größten Mißvergnügen gezwungen, seine unter meinen Befehl stehenden Truppen euer Land betreten zu lassen. Ihr guten Nachbarn und Einwohner von Schwedisch Finnland! Es ist Sr. kaiserl. Maj. um so mehr unangenehm, diesen Schritt, wozu die Ereignisse, die sich in Schweden zugetragen, ihn nöthigen, thun zu müssen, da er sich noch sehr wohl der edlen freundschaftlichen Gesinnungen, und des aufrichtigen, freyen und ungezwungenen Zutrauens zu Rußlands Schutze erinnert, welches die Finnische Nazion beym Anfange des letzten Krieges so unerschrocken an den Tag legte, als der Schwedische König, ohne die mindeste Veranlassung, und gerade eurer Grundverfassung entgegen, eben so plötzlich als

widere

widerrechtlich über unsere Gränzen vordrang. — Da aber Sr. Schwedische Majestät, weit entfernt, sich mit Sr. Russisch-kaiserl. Maj. zu den friedlichen Bestrebungen vereinigen zu wollen, womit Sr. kaiserl. Majestät gesucht hat, die Ruhe wieder herzustellen, die Europa so lange entbehrte, und welche es einzig von dem so glücklich geknüpften Bündniß zwischen den beyden mächtigen Staaten hoffen kann, nicht allein sich mehr und mehr davon zurückzieht, sondern sich auch stets näher noch mit dem gemeinschaftlichen Feinde der allgemeinen Ruhe verbindet, dessen drückendes System und unerhörte Handlungsweise gegen Sr. Maj. und des Königs eigene nächste Bundesverwandten von Sr. kaiserl. Maj. nicht mit Kaltblütigkeit angesehen werden konnte: so sieht sich Sr. kaiserl. Maj. in Betracht dieser Gründe, vereint mit dem, was er der Sicherheit seiner eigenen Länder schuldig ist, genöthigt, euer Land unter seinem Schutz in Besitz zu nehmen, um sich eine hinlängliche Sicherheit zu verschaffen, im Fall Sr. Schwedische Maj. fortfahren sollte, den Vorsatz zu haben, nicht die billigen Friedensbedingungen anzunehmen, welche ihm unter Sr. Russisch-kaiserl. Majestät Friedensvermittlung von Sr. kaiserl. Französischen Majestät vorgelegt worden sind, zur Wiedererlangung eines glücklichen Friedens, der stets Sr. Russisch kaiserl. Maje. wichtigster Entzweck war und ist.

Bleibt ruhig, ungestört und ohne alle Furcht in euren Wohnungen, ihr guten Nachbarn und Finnischen Männer. Wir kommen nicht zu euch als Feinde, sondern als Freunde und Beschützer, um euern Zustand glücklicher zu machen, da wir uns dadurch in den Stand setzen, von eurem Lande die Plagen abzuwenden, von denen ihr im Fall des Kriegs ein Opfer zu werden nicht entgehen könntet. Laßt euch nicht verführen, zu den Waffen zu greifen, oder auf die mindeste Weise Sr. kaiserl. Maj. mir anvertraute Truppen zu beleidigen; wer sich darin versähe, würde sich selber die Folgen zuzuschreiben haben. Dahingegen werden alle die, die sich durch Bereitwilligkeit Sr. kaiserl. Majestät väterlichen Sorgfalt für des Landes Wohl zu unterstützen, auszeichnen, sich seines hohen Schutzes und seines Wohlwollens würdig machen. Und da es Sr. kaiserl. Majestät Wunsch ist, daß alle Geschäfte des Landes ihren gewöhnlichen Gang gehen, in Uibereinstimmung mit euern Gesetzen, Gebräuchen und Gewohnheiten, die alle unangetastet bleiben, so lange seine Truppen genöthigt sind, im Lande zu verbleiben; so wird hiemittelst ein jeder Zivil- oder Militär-Beamter in seinem gesetzmäßigen Amte und Beruf bestättigt, jedoch mit Ausnahme derjenigen gebohrnen Schweden, die sich möglich dessen bedienen könnten, um den gemeinen Mann gegen des Landes Beste einzunehmen

und

und zu verführen. Was zur Unterhaltung und zur Erquickung der Truppen erfordert wird, soll auf der Stelle und in baarem Gelde bezahlt werden; jede Lieferung wird nach einer Uibereinkunft mit unsern und des Landes Kommissarien vergütet, und damit ihr auch hierin Sr. kaiserl. Majestät Vorsorge für euer Wohl erfahren möget, hat er befohlen, daß noch mehrere als die schon vorhandenen Magazine angelegt werden, woraus die Dürftigen der Landes-Einwohner in eben der Maße als seine eigenen Truppen mit Lebensmitteln versehen werden können. Da indeß doch Umstände eintreten könnten, zu deren friedlichen und nachbarlichen Abmachung gegenseitige zutrauliche Ueberlegung und Uibereinstimmung in den Beschlüssen erforderlich seyn möchte, so werdet ihr hiedurch eingeladen, so schnell als möglich aus einer jeden Provinz einen Deputirten in der herkömmlichen Ordnung, welche bey euern Reichstagen gebräuchlich ist, einzusenden, welche sich nach der Stadt Abo zu begeben und über dasjenige zu berathschlagen haben, was weiter zum Besten des Landes ins Werk gestellt werden kann. Das Großfürstenthum Finnland soll demnach von dieser Stunde an und bis weiter den übrigen eroberten Russischen Reichs-Provinzen gleich geachtet werden, die unter Sr. kaiserl. Majestät Vorfahren milden Regierung und noch unter seinem eigenen Szepter einer glücklichen Ruhe genießen, und zwar mit Beybehaltung aller der Privilegien und der freyen Religionsübung, Freyheiten und Gerechtigkeiten, die sie von uralten Zeiten besassen und noch besitzen. Die gewöhnlichen Abgaben sollen folglich künftig unverändert, bloß nach der Ansetzung der alten Landbücher entrichtet werden, ohne das, was zur beykommenden Amtsbesoldung gehört, welches auf den gewöhnlichen Fuß bleibt. Dieses alles zur beykommenden Nachricht, welche darin so wie in allem andern forthin dem nachzuleben haben, was in Sr. kaiserl. Majestät Ukasen befohlen werden möchte. Gegeben im Hauptquartier zu Friedrichshamm, den 6. (18.) Februar 1808.

Schreiben aus Stockholm vom 8. März. Wir haben hier keine neuere Nachrichten aus Finnland. Aus den bekannt gewordenen offiziellen Berichten sehen wir, daß das Hauptquartier unserer Armee am 29. v. M. zu Tawastehuus war. Es heißt, daß die in Abo befindliche Abtheilung unserer Scheerenflotte bey Annäherung der Russen verbrannt sey. Es scheint nicht, daß unsere Regierung gesonnen sey, Verstärkungen nach Finnland zu senden. Unsere Hauptmacht zieht sich gegen Schonen und Norwegen hin. Generallieutenant Armfelt hat das Kommando einer Reserve-Armee erhalten, welche sich, etwa 10,000 Mann stark, bey Oerebro zusammen zieht.

Anhang zur Krakauer Zeitung Nro. 29.

Avertissemente.

Von der k. k. gal. Bancal-Administrazion ist wider den Wolf Szyiowicz radziminer jüdischen Schullehrer unter den 7ten Novembr. v. J. Zahl 11597. nachstehende Nozion geschöpfet worden.

Da derselbe am 23. Septembr. l. J. eingestandenermassen in der bei Slupsk versuchten abseitigen Ausschwärzung eines schwarzen Walachenpferdes im Schätzungswerthe pr. 10 flr. 15 kr. betreten worden und die Apprehendenten mit 1 flr. bestochen hat, so wird nicht nur das vorgedachte Wallachenpferd oder vielmehr der dafür erlößte Betrag pr. 13 flr.
sammt der verabreichten Bestechung pr. . . . . . . 1 —
und der 10fachen Bestechungsstrafe pr. . . . . 10 —
sondern auch die auf die Ausschwärzung derley Pferde festgesetzte besondere Strafe pr. 160 —

Zusammen . . . . 184 flr.
nach dem 86. und 118. Zoll-Patents §. dann dem rücksichtlich der Ausfuhr hierländiger Pferde erflossenen höchsten Verschärfungsnormale vom 24. Nov. v. J. in Verfall gesprochen. Jedoch mag derselbe wider diese Nozion innerhalb 45 Tagen vom Tage des Empfangs rekurriren.

Demselben wird daher zur Ergreifung der ihm gesetzmäßig einberaumten Mitteln 3 Monate mit dem Beisatze hiermit einberaumet, daß nach fruchtlosen Verlauf dieses Termins das obige Straferkenntniß nach seinem ganzen Innhalte in Vollzug gesetzt werde. 3

Von der k. k. gal. Bancal-Administrazion ist wider den Lewek Jaszkowicz jüdischen Getreidhändler von Radzimin siedlcer Kreises in Westgalizien unter den 7. Nov. v. J. Zahl 11597 nachstehende Nozion geschöpfet worden.

Da derselbe am 23. September l. J. eingestandenermassen in der bei Slopsk versuchten abseitigen Ausschwärzung einer Fuchsstutte im Schätzungswerthe pr. 11 flr. betreten worden, und die Apprehendenten mit 1 flr. bestochen hat: so wird nicht nur die vorgedachte Fuchsstutte, oder der dafür erlößte Betrag pr. . 14 flr. 4 kr.
sammt der verabreichten Bestechung pr. . . . 1 — —
und der zehnfachen Bestechungsstrafe . . . . 10 — —
sondern auch die auf die Ausschwärzung derley Pferde festgesetzte besondere Strafe pr. . . . . . . 160 — —

Zusammen . . . 185 flr. 4 kr
nach den 86. und 118. Z. P. §. dann dem rücksichtlich der Ausfuhr hierländiger Pferde erflossenen höchsten Verschärfungsnormale vom 24. Nov. v. J. in Verfall gesprochen. Jedoch wird demselben freygestellt, wider diese Nozion innerhalb 45 Tagen, vom Tage des Empfangs zu rekurriren.

Dem-

Demselben wird daher zur Ergreifung der ihm gesetzmässig einberaumten Mitteln 3 Monate mit dem Beisatze hiermit einberaumet, daß nach fruchtlosen Verlauf dieses Termins das obige Straferkenntniß nach seinem ganzen Innhalte in Vollzug gesetzt werde. 3

Von der k. k. galizischen Bancal-Administrazion ist wider den hierländigen czermnoer Bauer Augustin Lam kielzer Kreises unterm 14. Aug. v. J. Zahl 8274 nachstehende Nozion geschöpfet worden.

Da vermöge des Przedborzer zollämtlichen Berichtes derselbe gelegenheitlich seiner beabsichteten Auswanderung eingestandener- und überwiesenermassen 1 Kuh, 1 Oechsel, 2 Ziegen, 2 Kitzel, 1 Schaf, 1 Lamm und 1 Kalbel auszuschwärzen Willens war, auch auf der That betreten worden ist;

So wird besagtes Vieh, oder der dafür via licitationis erlößte Betrag pr. 73 fl. 45 kr. mit 63 fl. 30 kr. Nebenstrafe im Grunde des 86. 91. und 102. Zollpatents §. in Verfall gesprochen.

Demselben werden daher zur Ergreifung der ihm gesetzmäßig einberaumten Mitteln 3 Monate mit dem Beysatze hiemit einberaumet, daß nach fruchtlosen Verlauf dieses Termins das obige Straferkenntniß nach seinem ganzen Innhalt werde in Vollzug gesetzt werden. 3

Ein Pflastermeister sucht und wünscht Pflasterarbeiten zu bekommen, da er sich mit den besten Attesten in Rücksicht seiner Arbeit und Wohlverhaltens erweisen kann; er wünscht auch in einer Stadt sich zu etabliren, wenn er hinlängliche Arbeit hätte, um leben zu können, und ist stets erböthig eine Caution zu leisten, nach Verhältniß der ihm überlassenen Arbeiten.

Sollte sein Gesuch in ein oder andern Städten Gehör finden, so bittet derselbe es nach Ollmütz an das k. k. Postamt zu berichten, sogleich wird er in Person an jene ihm bestimmte Ortsobrigkeit erscheinen, um das Weitere zu pflegen. 3

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem der Nawojowaer Unterthan Hyacinth Cichon sammt seiner Familie aus dem Neusandecer Kreise im vorigen Jahre ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juny 1798 §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefodert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den acht und zwanzigsten Jänner des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio sacr. Caes. reg. Gubernii regnorum Galiciae et Lodomeriae. 3

Von dem k. k. Landesgubernium der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem der Thadäus Kananowski, gewesener Sanoker Kreiskanzlist, im Jahre 1807.

ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juny 1798. § 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefodert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den ein und zwanzigsten Hornung des ein Tausend acht Hundert und achten Jahrs.

Ex Consilio sacr. Caes. reg. Gubernii regnorum Galiciae et Lodomeriae. 3

Kundmachung.

Es wird hiemit zur Besetzung die mit dem jährlichen Gehalte von 200 flr. verbundene Jaroslauer Stadtkassiersstelle der Konkurs bis 15. April l. J. mit dem Beisatze eröfnet, daß die dießfälligen mit dem Zeugnisse über Rechnungskunde und Moralität versehenen Kompetenten, welche überdieß zum Erlag einer Kauzion von 600 flr. erbiethig seyn müssen, sich vor Verlauf des obfestgesetzten Termin an das k. k. Przemysler Kreisamt zu wenden haben.

Krakau am 20. März 1808. 2

Kundmachung.

Am 27. April l. J. werden in der Krakauer Kreiskanzley verschiedene Kirchengeräthe, als: Altäre, Ornaten rc. wie auch etliche Kelche mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbiethenden veräußert werden. Die geistlichen und zivil. Kauflustigen haben sich daher am besagten Ort und Tag einzufinden. Die Juden sind von dieser Lizitazion ausgeschlossen.

Krakau am 20. März 1808. 2

Kundmachung.

Am 16. May l. J. werden in der krakauer Kreiskanzley die auf Kasimir in der Judengasse gelegenen dem Kloster Corporis Christi gehörigen zwey Häuser Nr. 116, und 133 mittelst einer neuerlichen Versteigerung an den Meistbiethenden veräußert werden.

Der Fiskalpreis des Hauses
Nr. 116. beträgt = 2200 flr.
— 133. — = 1353 flr.

Zu dieser Veräußerung werden sowohl Juden als Christen zugelassen werden. 2

Zur Besetzung einer bei dem Magistrate der Hauptstadt Lemberg erledigten Magistratsrathsstelle, mit welcher ein Gehalt von jährlichen 800 flr. verbunden ist, wird der Konkurs eröfnet. Die Bittsteller haben ihre mit den Wahlfähigkeitsdekreten ex utroque linea und mit glaubwürdigen Moralitätszeugnissen versehene Gesuche längstens bis 15. May l. J. an den Lemberger Stadtmagistrat einzusenden.

Lemberg am 18. März 1808. 2

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: daß die Lizitazion der Güter Wesola, deren Hälfte zur Masse des verstorbenen Adalbert Zaremba, die andere Hälfte aber dem

Herrn

Herrn Stanislaus Twarowski gehört, der in diese Lizitazion williget; welche im Kielzer Kreise gelegen und mittelst ämtlicher am 5. Oktober 1807 erfolgten Abschätzung auf 11845 flr. 17 1/2 kr. geschätzt sind, unterm 21. Juni 1808 um 9 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen wird abgehalten werden:

a.) Jeder Lizitant wird den zehnten Theil des Schätzungswerthes zu Handen der Kommission als Reugeld erlegen, welches in den Kaufschilling wird gerechnet werden.

b.) Der Meistbietende wird die Hälfte des Kaufschillings binnen 14. Tagen nach genehmigter Lizitazion ans Gerichts-Depositum abführen, die andere Hälfte aber entweder ans Depositum erlegen, oder aber bis auf weitere Verfügung auf den gekauften Gütern gegen 5/100 Interessen behalten; und sodann gegen einmonatliche Aufkündigung an denjenigen bezahlen, den ihm das Gericht namhaft machen wird. — Nach Erfolg dessen, wenn nämlich die Hälfte des Kaufschillings bezahlt, die andere Hälfte aber auf den Gütern behalten, oder aber auch ausgezahlt werden wird, wird ihm das Eigenthums-Dekret ausgefolgt, und der Besitz dieser Güter eingeantwortet werden; widrigen Falls aber wird er nicht nur das Reugeld verlieren, sondern wird auch eine neue Lizitazion auf seine Gefahr und Kosten angeordnet werden.

Ferner kann jeder Kauflustige sowohl das Grund-Inventarium als auch die Schätzung in der Registratur einsehen.

Uibrigens werden alle Gläubiger, die auf diese Güter einiges Recht haben, sogar die darauf sichergestellten Gläubiger nicht ausgenommen, ermahnet: daß sie bei der Lizitazion ihre Rechte um so gewisser anmelden; als sie hingegen ihre Befriedigung blos von dem Kaufschillinge oder vom anderweiten Vermögen zu hoffen hätten.

Krakau den 14. März 1808.

Joseph v. Nikorowicz.
Kannamiller.
Mankolski.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien.
Morak, Sekretär. 1

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem die Franciska Burdzicka aus dem Radomer Kreise ausgewandert, und ihr Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird dieselbe in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juni 1798. §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung ihrer Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefordert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen dieselbe nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den eilften März des ein Tausend acht Hundert und achten Jahrs.

Ex Consilio Sacr. caes. reg. Gubernii regnorum Galiciae et Lodomeriae. 1

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.